

## **L e i t s ä t z e**

### **zu den Beschlüssen des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz**

**vom 23. Mai 2014**

**- VGH A 26/14 und VGH A 28/14 -**

1. Die Achtung vor der demokratisch gefundenen Entscheidung des Landtages gebietet es, den Vollzug eines Gesetzes durch eine einstweilige Anordnung nur dann auszusetzen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen geboten ist. Dies gilt auch für Gesetze zu kommunalen Neugliederungen.
2. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung in Form einer so genannten Wohlverhaltensklausel erfordert konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass es vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu aufschiebbaren Maßnahmen kommt, die der von einer kommunalen Neugliederung betroffenen Gemeinde im Falle ihres Obsiegens in der Hauptsache die Wiederherstellung ihrer Selbstständigkeit in ihrer bisherigen Form unzumutbar erschweren oder ihr nicht wiedergutzumachende Nachteile einbringen würde.